

## §15

**Lieferfrist**

(1) Die TG ist verpflichtet, die zum Transport angenommene Sendung so schnell wie möglich, mindestens aber in der Lieferfrist, an den Empfänger abzuliefern.

(2) Die Lieferfrist beträgt  
bis 100 Tarifkilometer 2 Tage,  
Je weitere angefangene 100 Tarifkilometer 1 Tag.

(3) Bei leichtverderblichen Gütern gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b beträgt die Lieferfrist 1 Tag.

(4) Für Güter, die gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und c nur bedingungsweise zum Transport zugelassen sind, wird die Lieferfrist verdoppelt.

(5) Die Lieferfristen gemäß Absätzen 2 und 4 erhöhen sich, wenn Sendungen gemäß § 9 Abs. 7 in Orten

- a) nur jeden 2. Tag abgeliefert werden, um jeweils 1 Tag,
- b) nur jeden 3. Tag abgeliefert werden, um jeweils 2 Tage.

(6) Kann die TG unter Beachtung der Bestimmungen des § 18 Absätze 3 und 4 am Tage des Ablaufes der Lieferfrist

- a) an Werktagen bis 18.00 Uhr,
- b) an Sonnabenden bis 14.00 Uhr,
- c) bis zu der vom zuständigen Transportausschuß festgelegten Uhrzeit,
- d) an Sonn- und Feiertagen

das Gut nicht abliefern, verlängert sich die Lieferfrist in den unter Buchstaben a bis c genannten Fällen bis zum folgenden Werktag, in den unter Buchst. d genannten Fällen bis zum übernächsten Werktag.

(7) Bei Beförderungshindernissen gilt für die Berechnung der Lieferfrist § 17 Absätze 5 bis 7 entsprechend.

(8) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die Sendung zum Transport angenommen worden ist.

(9) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf das Gut an den Empfänger abgeliefert worden ist. Konnte das Gut aus Gründen, für die die TG nicht verantwortlich ist, nicht abgeliefert werden, so ist die Lieferfrist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ablieferung unter Beachtung der Bestimmungen des § 18 Absätze 3, 4 und 6 vergeblich versucht worden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 6 ist die Lieferfrist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf der Empfänger von der Ankunft des Gutes benachrichtigt oder, wenn durch den Frachtbriefvermerk „Abholung bei der Eisenbahn ohne Benachrichtigung“ oder durch schriftliche Erklärung des Empfängers gemäß § 18 Abs. 12 auf die Benachrichtigung verzichtet wurde, das Gut zur Abholung bereitgestellt oder das Gut gemäß § 18 Abs. 16 durch die TG zugeführt worden ist.

(10) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- a) eines Umstandes unabwendbarer Gewalt,
- b) eines Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zoll- oder anderen staatlichen Organe verursacht wird,
- c) einer durch nachträgliche Verfügung des Absenders oder Anweisung des Empfängers hervorgerufenen Verzögerung des Transportes,
- d) der eingetretenen Beförderungshindernisse, für die die TG nicht verantwortlich ist,
- e) einer gemäß § 5 getroffenen Maßnahme, durch die der Transport zeitweilig verhindert wird.

Der Grund und die Dauer des Ruhens der Lieferfrist sind durch die TG im Frachtbrief einzutragen und auf Anforderung anderweitig nachzuweisen.

## § 16

**Nachträgliche Verfügungen des Absenders**

(1) Der Absender ist berechtigt, den Frachtvertrag nachträglich zu ändern, indem er verfügt, die Sendung

- a) in dem im Frachtbrief vorgeschriebenen Bestimmungsort an einer anderen Stelle der Ablieferung oder an einen anderen Empfänger oder bei der im Frachtbrief angegebenen Stückgutabfertigung an einen anderen Empfänger abzuliefern,
- b) an den im Frachtbrief vorgeschriebenen Empfänger in einem anderen Bestimmungsort oder, sofern gemäß § 3 zugelassen, bei einer anderen Stückgutabfertigung abzuliefern,
- c) an einen anderen Empfänger in einem anderen Bestimmungsort oder, sofern gemäß § 3 zugelassen, bei einer anderen Stückgutabfertigung abzuliefern,
- d) an ihn zurückzugeben oder zurückzusenden,
- e) bei der Eisenbahn, sofern gemäß § 3 zugelassen, abzuholen,
- f) im Falle des Frachtbriefvermerkes „Abholung bei der Eisenbahn“ — gegebenenfalls ohne Benachrichtigung — nicht bei der Eisenbahn abzuholen.

In den Fällen des Buchst. f muß die Stelle der Ablieferung angegeben werden.

(2) Für die gleiche Sendung darf jeweils nur einmal nachträglich verfügt werden. Andere als die im Abs. 1 genannten Verfügungen sind unzulässig. Die Verfügung muß sich auf die gesamte Sendung erstrecken.

(3) Die Verfügung ist schriftlich unter Verwendung des Vordruckes gemäß Muster der Anlage 2 der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung zu erteilen. Der Absender kann beantragen, daß die Verfügung fermündlich oder fernschriftlich gegen Erstattung der Auslagen weitergegeben wird. Mit der Verfügung ist der Annahmeschein vorzulegen, in den der Absender die Verfügung eingetragen haben muß. Die TG bestätigt die nachträgliche Verfügung des Absenders, indem sie den Annahmeschein unter dem Ein-